

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen

Vom 21. Juni 2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 21. Juni 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Die festgelegte Fächerkombination für den Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ ist § 8 dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus drei Studienfächern, erziehungswissenschaftlichen und praktischen Anteilen, Schlüsselqualifikationen und dem Studienbereich "Heterogenität". Fachwissenschaftliche Anteile der Studienfächer und dazugehörige Fachdidaktiken in den zwei großen und dem kleinen Fach werden wie folgt studiert:

- zwei große Fächer im Umfang von gesamt je 51 CP (gegliedert in je 39 CP Fachwissenschaften und je 12 CP Fachdidaktik).
- ein kleines Fach im Umfang von 15 CP Fachwissenschaften und 9 CP Fachdidaktik.

Des Weiteren sind die folgenden Studienanteile zu belegen:

- die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie
- der Bereich Erziehungswissenschaft mit
 - den Erziehungswissenschaften im Umfang von 27 CP und ein darin eingebundenes Orientierungspraktikum im Umfang von weiteren 6 CP sowie

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

- Schlüsselqualifikationen im Umfang von 9 CP, davon sind 6 CP zum Thema „Umgang mit Heterogenität“ zu absolvieren und 3 CP stehen für Schlüsselqualifikationen zur freien Wahl der Studierenden, wobei die Fächer hierzu Empfehlungen aussprechen können.

(2) Das Studium umfasst Module gemäß den Regelungen in den fachspezifischen Anlagen 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang " Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs".

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 2 Absatz 1, in welcher Sprache Lehrveranstaltungen gehalten werden.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Im Wahlbereich können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 2 Absatz 2, ob weitere Lehrveranstaltungsformen vorgesehen sind.

(7) Sind Wahlmodule vorgesehen, regelt die fachspezifische Anlage 1 in § 2 Absatz 3 wie viele Wahlmodule gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO in die Bachelorprüfung einfließen.

(8) Es werden die folgenden obligatorischen Praktika durchgeführt:

- Ein Orientierungspraktikum im Umfang von 6 CP, das in die Erziehungswissenschaften eingebunden ist.
- Praxisorientierte Elemente in den beiden großen Fächern im Umfang von jeweils 3 CP.

Näheres regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.

(9) Weitere fachspezifische Anforderungen regelt die fachspezifische Anlage 1 der jeweiligen Studienfächer.

(10) Der Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ kann mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik studiert werden. Näheres regelt § 8.

§ 3

Prüfungen

(1) Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 3 Absatz 1 ob Prüfungen in weiteren als den in § 8 ff. AT BPO aufgeführten Formen durchgeführt werden.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Die fachspezifische Anlage 1, Tabelle 2 weist aus, ob Prüfungsvorleistungen erbracht werden müssen.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, so muss in der Regel jede Teilprüfung bestanden sein. Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 3 Absatz 2, ob abweichend von Satz 1 für einzelne Module das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO angewendet wird.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung für Module

Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 5, ob die Anmeldung zu einigen Modulen von weiteren Zulassungsvoraussetzungen abhängig ist.

§ 6

Modul Bachelorarbeit (und Kolloquium)

(1) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben. Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann eine Mindestanzahl an CP bzw. der erfolgreiche Abschluss bestimmter Module vorausgesetzt werden. Näheres regelt die fachspezifische Anlage 1 in § 6 Absatz 1.

(2) Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 6 Absatz 2 die Bearbeitungszeit sowie die maximal mögliche Verlängerungszeit der Bachelorarbeit.

(3) Ob die Bachelorarbeit als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit erstellt werden kann, regelt die fachspezifische Anlage 1 in § 6 Absatz 3 und legt ggf. die maximal zulässige Gruppengröße fest.

(4) Die fachspezifische Anlage 1 regelt in § 6 Absatz 4, ob ein Kolloquium zur Bachelorarbeit stattfindet. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt, mit welcher Gewichtung die Bachelorarbeit und mit welcher Gewichtung das Kolloquium in die gemeinsame Note einfließen.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist. Abweichende Regelungen können in der fachspezifischen Anlage 1 in § 6 Absatz 5 festgelegt werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden großen Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den für die Studienfächer bzw. den Studienanteil Erziehungswissenschaft gebildeten Gesamtnoten, gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten, gebildet. Die Bildung der Fachnoten wird in den Anlagen der einzelnen Studienfächer bzw. in der Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaft geregelt.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Der Studiengang kann mit einem Schwerpunkt Elementarpädagogik studiert werden, der insgesamt 60 CP umfasst. In jedem der gewählten Fächer sowie im Bereich Erziehungswissenschaft sind dann elementarpädagogische Anteile zu belegen.

(2) Voraussetzung zur Belegung des Schwerpunkts Elementarpädagogik sind die folgenden Fächerkombinationen:

- a) Deutsch (großes Fach), Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (großes Fach), Elementarmathematik (kleines Fach) oder
- b) Elementarmathematik (großes Fach), Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (großes Fach), Deutsch (kleines Fach).

(3) Die Bachelorarbeit muss einen Bezug zur Elementarpädagogik aufweisen.

(4) Sind alle Module des Schwerpunkts Elementarpädagogik bzw. Module mit elementarpädagogischem Anteil im Umfang von 60 CP mit Erfolg bestanden, wird im Zeugnis der Schwerpunkt Elementarpädagogik ausgewiesen.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. August 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

- Anlage 1:** Fachspezifische Regelungen der Fächer
- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1.1 Deutsch | 1.5 English-Speaking Cultures/Englisch |
| 1.2 Elementarmathematik | 1.6 Kunst-Medien-Ästhetische Bildung |
| 1.3 Inklusive Pädagogik | 1.7 Religionspädagogik |
| 1.4 Interdisziplinärer Sachunterricht | 1.8 Musikpädagogik |
- Anlage 2:** Prüfungsanforderungen des Bereichs Erziehungswissenschaft
- Anlage 3:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach **Deutsch** inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1223) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 26. Januar 2011 (Brem.ABl. S. 1225) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 8. Mai 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 186) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 22. Juni 2016 (Brem. ABl. S. 484) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 3. Juli 2018 (Brem.ABl. S. 746)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“,
beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
(Sprach- und Literaturwissenschaft)
am 3. Juli 2018**

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 und 9 des AT BPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden:

- a) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
- b) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30.000 bis 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
 - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20.000 bis 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15.000 bis 25.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.

Schriftliche Arbeiten sind als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

- c) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- d) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von i.d.R. schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- e) Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Die Anforderungen und Erwartungen an diese werden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.
- f) Praxisbericht, bestehend aus einer Planungsskizze für ein Praxisvorhaben, der Dokumentation dieses Vorhabens und seiner Reflexion.
- g) Empirische Studie als besondere Form der Hausarbeit, die eine schul- oder unterrichtsbezogene Fragestellung oder Hypothese empirisch untersucht.
- h) Literarisch-ästhetisches Produkt, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) oder seiner Dokumentation (etwa im Fall einer Inszenierung) und einer didaktischen Analyse.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, außer denen, die in § 6 Absatz 1 für das Modul Bachelorarbeit genannt werden. Es wird jedoch eine inhaltlich sinnvolle Reihung der Module dringend empfohlen, Studierende sollten sich dementsprechend im Studienfach informieren.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach Deutsch (einschließlich Fachdidaktik Deutsch) ist der Erwerb von mindestens 27 CP im Studienfach Deutsch (einschließlich Fachdidaktik Deutsch) nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt und eingereicht. Teile der Bachelorarbeit, die in Projekt- oder Gruppenarbeit entstanden sind, sind entsprechend auszuweisen.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

(6) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten, dessen Besuch dringend empfohlen wird. Die 3 CP werden als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung) angeboten.

(7) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 50.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 100.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(8) Erstprüferin/Erstprüfer der Bachelorarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang oder im Zwei-Fächer-Bachelor Germanistik/Deutsch lehrende promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitprüferinnen/Zweitprüfer von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, oder fachlich qualifizierte, nicht promovierte Mitglieder der Universität Bremen, die regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehren, als Prüferinnen/Prüfer zulassen.

(9) Die Bachelorarbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist im großen Fach Deutsch das Modul FDD2 in der Variante E verpflichtend zu absolvieren. Dies gilt auch für das Modul Bachelorarbeit, falls die Bachelorarbeit im Studienfach Deutsch angefertigt wird. Im kleinen Fach Deutsch ist das Modul FDD2k in der Variante E verpflichtend zu absolvieren.

(2) In den Modulen GR1, GR3 bzw. GR3k, GR4 bzw. GR4k und FDD1 werden jeweils Veranstaltungen ausgewiesen, die (auch) auf den Schwerpunkt Elementarbereich bezogen sind.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.1 „Deutsch“ zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

**1a) für das Studienfach Deutsch als großes Fach,
d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik**

Großes Fach				39 + 12 (+ 12) CP
3. Jahr	6. Sem.	GR5 6 CP/P/KP	ggf. Modul Bachelorarbeit bzw. Modul Bachelorarbeit E 12 CP/P/MP	15 (+ 12) CP
	5. Sem.	GR4 9 CP/P/TP (6 CP im 5. Sem., 3 CP im 4. Sem.)	FDD2 bzw. FDD2E 9 CP/P/TP (3 CP im 5. Sem., 6 CP im 4. Sem.)	
2. Jahr	4. Sem.			18 CP
	3. Sem.	GR3 9 CP/P/KP		
1. Jahr	2. Sem.	GR2 6 CP/P/TP	FDD1 6 CP/P/TP	18 CP
	1. Sem.	GR1 6 CP/P/TP	(3 CP Fach + 3 CP Fachdidaktik)	

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung,
KP = Kombinationsprüfung

Alle aufgeführten Module schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab.

Die Module FDD2 und Bachelorarbeit werden jeweils auch in einer Variante E, die obligatorisch für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist, angeboten (vgl. § 8).

Ergänzende Angaben für alle Module

<i>K.-Ziffer</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>	<i>P/ WP/ W</i>	<i>MP/ TP/ KP</i>	<i>Aufteilung CP bei TP</i>	<i>PL/SL (Anzahl)</i>
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch	6	P	TP	Einführungskurs deutsche Literaturwissenschaft 3 CP	PL: 1
					Einführungskurs Sprachwissenschaft 3 CP	PL: 1
GR2	Sprachreflexionen	6	P	TP	Einführungskurs Phonologie/Morphologie 3 CP	PL: 1
					Einführungskurs Syntax 3 CP	PL: 1
GR3	Kinder- und Jugend-Literatur und -medien	9	P	KP		PL: 1 SL: 2
GR4	Deutsch als Zweitsprache (mit Kontrast-sprache)	9	P	TP	Kontrastsprachenkurs 3 CP	PL: 1
					Deutsch als Zweitsprache 6 CP	PL: 1 SL: 1
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	6	P	KP		PL: 1 SL: 2
FDD1	Einführung in Sprach- und Literaturdidaktik/ Spracherwerb	6	P	TP	Spracherwerb, 2 CP,	PL: 1
					Sprachdidaktik, 2 CP	PL: 1
					Literaturdidaktik, 2 CP	PL: 1
FDD2	Anfangsunterricht Sprache und Literatur	9	WP	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1
					Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1
					Praxisvertiefung, 3 CP	PL: 1
FDD2E	Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementarpädagogik	9	WP	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1
					Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1
					Praxisvertiefung, 3 CP	PL: 1
Modul Bachelorarbeit		12	WP	MP		PL: 1
Modul Bachelorarbeit E (Elementarpädagogik)		12	WP	MP		PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

**1b) für das Studienfach Deutsch als kleines Fach,
d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik**

Kleines Fach				15 + 9 CP
3. Jahr	6. Sem.	1 Wahlpflichtmodul aus den folgenden: <i>Sommersemester (6):</i> GR2 – 6 CP/TP GR5 – 6 CP/KP		6 CP
	5. Sem.	<i>Wintersemester (5):</i> GR3k – 6 CP/KP GR4k – 6 CP/KP		
2. Jahr	4. Sem.		FDD2k E 6 CP/P/TP	9 CP
	3. Sem.	GR1 / 2. Teil (Litera- turwissenschaft) 3 CP/P/TP		
1. Jahr	2. Sem.		FDD1 6 CP/P/TP	9 CP
	1. Sem.	GR1 / 1. Teil (Sprachwissenschaft) 3 CP/P/TP	(3 CP Fach + 3 CP Fachdidaktik)	

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung

Das Modul FDD2k wird auch in einer Variante E, die obligatorisch für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist, angeboten (vgl. § 8).

Ergänzende Angaben für alle Module

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	P/ WP/ W	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch	6	P	TP	Einführungskurs deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1
					Einführungskurs Sprachwissenschaft, 3 CP	PL: 1
GR2	Sprachreflexionen	6	WP	TP	Einführungskurs Phonetik/Morphologie, 3 CP	PL: 1
					Einführungskurs Syntax, 3 CP	PL: 1
GR3k	Kinder- und Jugendliteratur und -medien	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	6	WP	KP		PL: 1 SL: 1
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
FDD1	Einführung in Sprach- und Literaturdidaktik/ Spracherwerb	6	P	TP	Spracherwerb, 2 CP	PL: 1
					Sprachdidaktik, 2 CP	PL: 1
					Literaturdidaktik, 2 CP	PL: 1
FDD2k	Anfangsunterricht Sprache und Literatur	6	WP	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1
					Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1
FDD2kE	Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementarpädagogik	6	WP	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1
					Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.2 „Regelungen für das Fach **Elementarmathematik** inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2011 (Brem. ABl. S. 1223) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.2 „Regelungen für das Fach Elementarmathematik inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 9. Februar 2011 (Brem. ABl. S. 1230) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.2 „Regelungen für das Fach Elementarmathematik inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 12. Juni 2013 (Brem. ABl. S. 1018) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.2 „Regelungen für das Fach Elementarmathematik inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 29. Januar 2014 (Brem. ABl. S. 930) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.2 „Regelungen für das Fach Elementarmathematik inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 8. Juni 2016 (Brem. ABl. S. 476)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.2 „Regelungen für das Fach Elementarmathematik inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 8. Juni 2016

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt:

- Tutorium

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Gestaltung einer Seminarsitzung:
Eine Gestaltung einer Seminarsitzung umfasst die didaktische Aufbereitung eines Themas für die anderen Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung vorgesehen werden.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 33 CP im entsprechenden Fach und in der Fachdidaktik insgesamt nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind im großen Fach die Module MDG2-E und ELDG-E verpflichtend, sowie MDG-A-E (falls die BA-Arbeit im Fach Elementarmathematik geschrieben wird). Wird Elementarmathematik als kleines Fach gewählt, muss das Modul MDG3-E belegt werden.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.2 „Elementarmathematik“ zur Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1a) für das Studienfach „Elementarmathematik“ als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Σ Großes Fach 39 CP + 12 CP						
3. Jahr	6. Sem.		ELDG (alt. ELDG-E) 3 CP/P/MP*		Ggf. EM-A oder MDG-A (alt. MDG-A-E) 12 CP/WP/MP	15 CP
	5. Sem.	EM4 9 CP/P/KP		MDG2 (alt. MDG2-E) 6 CP/P/MP		
2. Jahr	4. Sem.	EM3 6 CP/P/KP		MDG1 6 CP/P/MP		18 CP
	3. Sem.		EL 6 CP/P/KP			
1. Jahr	2. Sem.	EM2 9 CP/P/KP				18 CP
	1. Sem.	EM1 6 CP/P/KP				

Sem.: Semester, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, KP: Kombinationsprüfung

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

1b) für das Studienfach „Elementarmathematik“ als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Σ Kleines Fach 15 CP + 9 CP						
3. Jahr	6. Sem.			MDG3 (alt. MDG3-E) 3 CP/P/MP*		6 CP
	5. Sem.	EMDG2 12 CP/P/TP				
2. Jahr	4. Sem.					9 CP
	3. Sem.					
1. Jahr	2. Sem.	EMDG1 9 CP/P/TP				9 CP
	1. Sem.					

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Tabelle 2a): Modulliste für Pflichtmodule

K.-ziffer.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
EM1	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 1	6	KP		PL: 1 SL: 1
EM2	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 2	9	KP		PL: 1 SL: 1
EL	Elementarmathematik und Lernen	6	KP		PL: 1 SL: 1
EM3	Stochastisches Denken	6	KP		PL: 1 SL: 1
EM4	Mathematisches Modellieren	9	KP		PL: 1 SL: 1
EMDG1	Mathematisches Denken und Lernen 1	9	TP	Fachwissenschaftlicher Teil: 6 CP	PL: 1 SL: 1
				Fachdidaktischer Teil: 3 CP	PL: 1
EMDG2	Mathematisches Denken und Lernen 2	12	TP	Fachwissenschaftlicher Teil: 9 CP	PL: 1 SL: 1
				Fachdidaktischer Teil: 3 CP	PL: 1
MDG1	Fachdidaktische Grundlagen	6	MP		PL: 1
MDG2	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I	6	MP		PL: 1
MDG2-E	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I (Schwerpunkt Elementarbereich)	6	MP		PL: 1
MDG3	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II	3	MP		SL: 1
MDG3-E	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II (Schwerpunkt Elementarbereich)	3	MP		SL: 1
ELDG	Spezielle Fragen zur Elementarmathematik und Lernen	3	MP		SL: 1
ELDG-E	Spezielle Fragen zur Elementarmathematik und Lernen (Schwerpunkt Elementarbereich)	3	MP		SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Tabelle 2b): Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
EM-A	Abschlussmodul (BA-Arbeit)	12	MP		PL: 1
MDG-A	Abschlussmodul (BA-Arbeit)	12	MP		PL: 1
MDG-A-E	Abschlussmodul (BA-Arbeit) (Schwerpunkt Elementarbereich)	12	MP		PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.3 „Regelungen für das Fach **Inklusive Pädagogik**“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2011 (Brem. ABl. S. 1223) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.3 „Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 25. Mai 2011 (Brem.ABl. S. 1233) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.3 „Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 9. Oktober 2014 (Brem.ABl. S. 1391) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.3 „Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 29. Juni 2016 (Brem. ABl. S. 629) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.3 „Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 28. Juni 2017 (Brem. ABl. 556)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.3 „Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften)
am 28. Juni 2017, berichtigt

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

- Tutorium

(3) Im Modul „Förderschwerpunkte – Einführung“ müssen von den benoteten Teilprüfungen zwei Teilprüfungen (entsprechen den Förderschwerpunkten) gewählt und bestanden werden. Die Förderschwerpunkte sind: „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“, „Lernen“ oder „Sprache“. Die gewählten Förderschwerpunkte müssen im Master of Educati-

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

on im entsprechend vertiefenden Modul zu den Förderschwerpunkten fortgesetzt werden. Die Note des Moduls wird zu jeweils 50% aus den beiden gewählten benoteten Prüfungsleistungen gebildet. Die unbenotete Teilprüfung „Behinderung, Gesellschaft und Schule“ muss gewählt und bestanden werden.

(4) Inklusive Pädagogik kann ausschließlich im Umfang eines großen Faches (51 CP) studiert werden.

(5) Im Bereich Erziehungswissenschaft weisen Studierende des Studienfaches „Inklusive Pädagogik“ durch das für sie verpflichtende Modul EW-L IP 3 weitere inklusionsspezifische Kompetenzen nach.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- b) Lerntagebuch: Ein Lerntagebuch spiegelt den kontinuierlichen Lernzuwachs sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen der Seminare eines Moduls wieder.
- c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- d) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Das Modul Bachelorarbeit umfasst 12 CP. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 18 CP nachzuweisen. Die folgenden Module müssen für die Zulas-

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

sung zum Modul Bachelorarbeit erfolgreich bestanden sein:

- Modul IP 1.1: Grundlagen Inklusiver Pädagogik (9 CP),
- Modul IP 2: Bezugswissenschaftliche Grundlagen (9 CP).

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 2 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.3 „Inklusive Pädagogik“ zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

Tabelle 1 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ (im Umfang eines großen Faches, d.h. 51 CP) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Die Bachelorarbeit kann im Studienfach Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik geschrieben werden.

Struktur entlang der Belegregelung (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) →		Pflichtmodule		Wahlpflichtbereich Modul Bachelorarbeit	Σ 51 CP + ggf. 12 CP, CP- Verlauf Studienjahr ↓
1. Jahr	1. Sem.	Modul IP 1.1 Grundlagen Inklusiver Pädagogik (9 CP)			18 CP
	2. Sem.	Modul IP 2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen (9 CP)			
2. Jahr	3. Sem.	Modul IP 3 Inklusive Didaktik – Einführung (9 CP)	Modul IP 4 Förderschwerpunkte – Einführung (9 CP)		18 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.	Modul IP 5.1 Kooperation und Beratung (9 CP)			15 + ggf. 12 CP
	6. Sem.	Modul IP 6 Wahlvertiefung (6 CP)		Ggf. IP 7 Modul Bachelorarbeit (12 CP)	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ (im Umfang eines großen Faches, d.h. 51 CP) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

Tabelle 2.1. Modul Bachelorarbeit (Module Bachelor Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
IP 7	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Tabelle 2.2. Pflichtmodule (Compulsory Modules)

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
IP 1.1	Grundlagen Inklusiver Pädagogik	Introduction to Inclusive Education	P	9	MP		PL: 0 SL: 1
IP 2	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	Basics in reference Sciences	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
IP 3	Inklusive Didaktik – Einführung	Inclusive didactics – Introduction	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
IP 4 ¹	Förderschwerpunkte – Einführung	Special educational needs	P	9	TP	Emotionale und soziale Entwicklung, 3 CP	PL: 2
						Geistige Entwicklung, 3 CP	
						Sprache, 3 CP	
						Lernen, 3 CP	SL: 1
	Behinderung, Gesellschaft und Schule, 3 CP						
IP 5.1	Kooperation und Beratung	Cooperation and counseling	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
IP 6	Wahlvertiefung	Optional specializations	P	6	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

¹ Im Modul IP 4 sind aus den angebotenen benoteten Teilprüfungen zwei auszuwählen und zu bestehen. In der Teilprüfung „Behinderung, Gesellschaft und Schule“ ist eine unbenotete Studienleistung zu erbringen. Die Note des Moduls wird zu jeweils 50% aus den beiden gewählten Prüfungsleistungen gebildet. Die gewählten Förderschwerpunkte werden in der Anlage zum Zeugnis ausgewiesen. Die gewählten Förderschwerpunkte sind im Masterstudium fortzusetzen, siehe § 2 Abs. 2 dieser BPO.

Anlage 1.4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 20. Juni 2018 (Neufassung)

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Module bzw. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Module werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(3) Das große Fach ISSU umfasst 51 CP, davon sind 39 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik. Die Tabelle 1a weist eine differenziertere Unterteilung aus.

(4) Das kleine Fach ISSU umfasst 24 CP, davon sind 15 CP Fachwissenschaft und 9 CP Fachdidaktik. Die Tabelle 1b weist eine differenziertere Unterteilung aus.

(5) Im Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (Kurztitel: „ISSU“) ist ein sozial- und naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich integriert, den die Studierenden des großen und kleinen Studienfaches nach den in den folgenden Absätzen dargestellten Regeln absolvieren müssen.

(6) Im großen Studienfach ISSU ist ein sozial- oder naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 CP zu absolvieren. In den Wahlpflichtbereichen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Mit der ersten Wahl eines Moduls aus dem sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich ist eine Festlegung auf den sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich verbunden. Die 24 CP sind vollständig im gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- b) Der gewählte sozial- oder naturwissenschaftliche Wahlpflichtbereich ist im Masterstudiengang fortzuführen.
- c) Ein Wechsel des gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(7) Im kleinen Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ ist ein sozial- oder naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP zu absolvieren. In den Wahlpflichtbereichen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Mit der ersten Wahl eines Moduls aus dem sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich ist eine Festlegung auf den sozial- oder naturwissenschaftlichen

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

Wahlpflichtbereich erfolgt. Die 9 CP sind vollständig im gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich zu erbringen.

- b) Der gewählte sozial- oder naturwissenschaftliche Wahlpflichtbereich ist im Masterstudiengang fortzuführen.
- c) Ein Wechsel des gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 27 CP nachzuweisen. Die folgenden Module müssen erfolgreich bestanden sein:

- ISSU B1,
- ISSU B2 und
- ein Modul aus dem gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Prüfenden als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

- (1) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik kann „ISSU“ nur als großes Fach gewählt werden.
- (2) Die Module ISSU B1-E und ISSU B3-E sind verpflichtend zu absolvieren.
- (3) Im Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ muss die Bachelorarbeit mit einem elementarpädagogischen Bezug ausgewiesen werden.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)“ zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Studienfach „ISSU“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Studienfach „ISSU“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, beenden begonnene Prüfungsverfahren gemäß der Anlage 1.4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)“ vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert am 25. November 2014.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Studienfach „ISSU“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, absolvieren die Module, zu denen noch kein Prüfungsverfahren eröffnet wurde, gemäß den Regelungen der vorliegenden Ordnung.

Genehmigt, Bremen, den 22. Juni 2018
der Universität Bremen

Der Rektor

Tabellen 1a und 1b: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (ISSU) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Tabelle 1a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „ISSU“ als großes Fach

(Im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“, d.h. 24 CP Fachwissenschaft + 15 CP Interdisziplinäre Fachwissenschaft + 12 CP integrierte Fachdidaktik, also insgesamt 39 CP Fachwissenschaft plus 12 CP Fachdidaktik)

		Pflichtbereich (27 CP) (mit den Alternativmodulen für den elementarpädagogischen Schwerpunkt)	Wahlpflichtbereich (24 CP)		Ggf. Bachelorarbeit (12 CP)	Σ 51 CP ggf. 12 CP
			Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich	Naturwissenschaftlicher (NaWi) Wahlpflichtbereich		
1. Jahr	1. Sem.	ISSU B1: Konzeptionen und theoretische Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts, 9 CP, <u>oder</u> ISSU B1-E: Konzeptionen und theoretische Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts (im Schwerpunkt Elementarpädagogik), 9 CP				18
	2. Sem.	ISSU B2: Fachwissenschaftliche Perspektiven, 9 CP				
2. Jahr	3. Sem.		ISSU SoWi Einf Einführung in die Sozialwissenschaften, 9 CP	Wahlpflichtbereich NaWi I, 9 CP		18
	4. Sem.		Wahlpflichtbereich SoWi I, 9 CP	Wahlpflichtbereich NaWi I, 9 CP		
3. Jahr	5. Sem.	ISSU B3: Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis (POE), 9 CP, <u>oder</u> ISSU B3-E Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis (POE) (im Schwerpunkt Elementarpädagogik), 9 CP	Wahlpflichtbereich SoWi II - Vertiefung, 6 CP	Wahlpflichtbereich NaWi II - Vertiefung, 6 CP		15
	6. Sem.				Ggf. ISSU B: BA-Arbeit, 12 CP oder Ggf. ISSU B-E: BA-Arbeit-E, 12 CP	ggf. 12 CP

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Tabelle 1b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „ISSU“ als kleines Fach

(Im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“, d.h. 9 CP Fachwissenschaft + 6 CP Interdisziplinäre Fachwissenschaft + 9 CP integrierte Fachdidaktik, also 15 CP Fachwissenschaft plus 9 CP Fachdidaktik)

		Pflichtbereich (15 CP)	Wahlpflichtbereich (9 CP)		Σ 24 CP
			Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich	Naturwissenschaftlicher (NaWi) Wahlpflichtbereich	
1. Jahr	1. Sem.	ISSU C1: Einführung in Konzeptionen und fachwissenschaftliche Perspektiven, 9 CP			9
	2. Sem.				
2. Jahr	3. Sem.		ISSU SoWi Einf Einführung in die Sozialwissenschaften, 9 CP	Wahlpflichtbereich NaWi I, 9 CP	9
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.	ISSU C2: Vertiefung fachwissenschaftlicher Perspektiven und fachdidaktischer Bezüge, 6 CP			6
	6. Sem.				

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Tabellen 2: Ergänzende Angabe für alle Module des Studienfaches „ISSU“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

Tabelle 2.1: Bachelorarbeit, (Bachelor Thesis), Lehramtsoption

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU B	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	P	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Tabelle 2.2 Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik im großen und kleinen Fach „ISSU“

- Im großen Fach „ISSU“ gilt: Die Module ISSU B3 sowie ISSU B1 enthalten einen fachdidaktischen Anteil von jeweils 6 CP, der fachdidaktische Anteil des Studienfaches „ISSU“ hat den Gesamtumfang von 12 CP.
- Im kleinen Fach „ISSU“ gilt: Das Modul ISSU C2 enthält einen fachdidaktischen Anteil von 3 CP und das Modul ISSU C1 einen fachdidaktischen Anteil von 6 CP, der fachdidaktische Anteil des Studienfaches „ISSU“ hat den Gesamtumfang von 9 CP.

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
ISSU B1	Konzeptionen und theoretische Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts	Introduction to Interdisciplinary Science Education	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU B2	Fachwissenschaftliche Perspektiven	Scientific Perspectives	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU B3	Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis (POE)	Scientific References and Didactical Approaches (incl. practical elements)	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU C1	Einführung in Konzeptionen und fachwissenschaftliche Perspektiven	Introduction to Interdisciplinary Science Education	P	9	TP	Prüfungsleistung (benotet), 6 CP	PL: 1
						Studienleistung (unbenotet), 3 CP	SL: 1
ISSU C2	Vertiefung fachwissenschaftlicher Perspektiven und fachdidaktischer Bezüge	Scientific References and Didactical Approaches	P	6	TP	Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1
						Interdisziplinäre Fachwissenschaft, 3 CP	PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Tabellen 2.3: Fachwissenschaft, Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich, insgesamt 24 CP im großen und 9 CP im kleinen Fach „ISSU“.

Tabelle 2.3.1: Einführungsmodul Sozialwissenschaften im großen und kleinen Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU SoWi Einf	Einführung in die Sozialwissenschaften	Introduction to the Social Sciences	WP	9	KP	PL: 0 SL: 3

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Tabelle 2.3.2: Wahlpflichtbereich SoWi I (compulsory modules social sciences I), 9 CP im großen Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Pol- M1	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	Introduction to Social Sciences	WP	9	KP	PL: 2 SL: 0
ISSU Ges1	Einführung in die Alte Geschichte	Introduction to Ancient History	WP	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Ges2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	Introduction to Medieval History	WP	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Ges3	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	Introduction to Modern and Contemporary History	WP	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Ggr1	Grundlagen der physischen Geographie	Fundamentals of Physical Geography	WP	9	KP	PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Tabelle 2.3.3: Fachwissenschaft, Wahlpflichtbereich SoWi II – Vertiefung (compulsory modules social sciences II – specialization), 6 CP im großen Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	PL/SL (Anzahl)
Pol- M14a	Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	The Political System of the Federal Republic Germany	WP	6	KP	PL: 2
ISSU Ges4.1	Vertiefungsmodul Vormoderne Geschichte	Pre-Modern History	WP	6	MP	PL: 1
ISSU Ges4.2	Vertiefungsmodul Moderne Geschichte	Modern History	WP	6	MP	PL: 1
ISSU Ggr2	Geographie und Gesellschaft	Geography and Society	WP	6	KP	PL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Tabellen 2.4: Fachwissenschaft, Naturwissenschaftliche (NaWi) Wahlpflichtbereiche, insgesamt 24 CP im großen Fach und 9 CP im kleinen Fach

Tabelle 2.4.1: Wahlpflichtbereich NaWi I (compulsory modules natural sciences I), 18 CP im großen Studienfach „ISSU“ und 9 CP im kleinen Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio1	Biologie für den Sachunterricht	Biology for Interdisciplinary Science Education	W	9	KP	PL: 2 SL: 1
ISSU Che1	Allgemeine Chemie	General Chemistry	W	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Phy1	Physik für Sachunterricht	Physics for Interdisciplinary Science Education	W	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Geo1	Geowissenschaften für ISSU I	Geological Science for Interdisciplinary Science Education	W	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Tech1	Technische Systeme und ausgewählte Anwendungsgebiete	Technical Systems and Selected Fields of Application	W	9	KP	PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Tabelle 2.4.2: Fachwissenschaft, Wahlbereich NaWi II – Vertiefung (compulsory modules natural sciences II – specialization), 6 CP im großen Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio2	Biologiedidaktik für den Sachunterricht	Biology Didactics for Interdisciplinary Science Education	W	6	KP	PL: 2 SL: 1
ISSU Che2	Spezielle Themen der Chemie und ihre experimentelle Vermittlung	Special Topics of Chemistry and their Experimental Communication	W	6	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Phy2	Physikdidaktik für Studierende des Sachunterrichts	Physics Didactics for Students of Interdisciplinary Science Education	W	6	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Geo2	Geowissenschaften für ISSU II	Geosciences for Interdisciplinary Science Education	W	6	KP	PL: 2
ISSU Tech2	Technik, Arbeit und Gesellschaft	Technology, Labor and Society	W	6	KP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

2.5: Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts Im Studienfach „ISSU“

Die Module ISSU B3-E sowie ISSU B 1-E enthalten einen fachdidaktischen Anteil von jeweils 6 CP, also gesamt 12 CP.

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU B1-E	Konzeptionen und theoretische Grundlagen (im Schwerpunkt Elementarpädagogik)	Introduction to Interdisciplinary Science Education – Preschool	WP	9	MP	PL: 1 SL: 0
ISSU B3-E	Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis (POE) (im Schwerpunkt Elementarpädagogik)	Scientific References and Didactical Approaches – Preschool (incl. practical elements)	WP	9	MP	PL: 1 SL: 0
Ggf. ISSU B-E	Modul Bachelorarbeit (im Schwerpunkt Elementarpädagogik)	Module Bachelor Thesis – Preschool	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach **English-Speaking Cultures/Englisch** inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2011 (Brem. ABl. S. 1223) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach English-Speaking Cultures/Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 10. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1239) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach English-Speaking Cultures/Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 26. Juni 2013 (Brem.ABl. 2014, S. 932) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach English-Speaking Cultures/Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 8. Juli 2015 (Brem.ABl. 2015, S. 917), berichtigt am 22. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 735)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach English-Speaking Cultures/Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaft) am 8. Juli 2015, berichtigt

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich oder im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(3) Das Studienfach beinhaltet ein obligatorisches, fachlich relevantes Studiensemester an einer englischsprachigen Universität in einem englischsprachigen Land. Der Auslandsaufenthalt findet nach Studienverlaufsplan während des fünften Semesters statt. Im Auslandssemester sind Leistungen im Umfang von mindestens 15 CP zu erbringen. Zusätzlich erwor-

bene CP können auf die General Studies bzw. auf die Schlüsselqualifikationen (max. 3 CP) angerechnet werden.¹

(4) Das Studiensemester kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein fachlich relevantes Praktikum von dreimonatiger Dauer oder durch einen intensiven Studienaufenthalt (Summer School, etc.) in einem englischsprachigen Land ersetzt werden. Das Praktikum wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht von ca. 1 500 Wörtern abgeschlossen. In schwerwiegenden Härtefällen sowie in besonders zu begründenden Fällen (z. B. vorhandene nachweisbare kulturelle und sprachliche Kompetenz) kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsmodul aussprechen und eine geeignete Modulersatzleistung festlegen.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen sind²:

- a) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten. Alle Klausuren können ggf. auch als E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden.
- b) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - 100 oder mehr Arbeitsstunden: 10 bis 15 Seiten,
 - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 7 bis 10 Seiten,
 - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 5 bis 9 Seiten.Eine Seite entspricht ca. 2 400 Zeichen ohne Leerzeichen. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen und als ausgedrucktes Exemplar und als Datei einzureichen.
- c) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 5 Seiten.
- d) Portfolio, bestehend aus einer offenen Anzahl unterschiedlicher schriftlicher und mündlicher, dokumentierter Leistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Eventuelle Klausuranteile können ggf. auch als E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden. Mündliche Aufgaben müssen in geeigneter Form dokumentiert werden, z. B. durch Kurzbericht, Thesenpapier etc. Wenn Gruppenaufgaben im Portfolio vorgesehen sind, sollte der jeweilige Anteil der einzelnen Studierenden ersichtlich werden.
- e) Prüfungen im Bereich der sprachpraktischen Übungen können aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 120 Minuten bei schriftlichen Tests und 30 Minuten bei mündlichen Tests hinausgehen.
- f) Alle Klausuranteile können ggf. auch als E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden. Mündliche Testanteile sollten als Einzelprüfung eine Dauer von 20 bis 30 Minuten nicht überschreiten. Wenn mündliche Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung

¹ Zum Abschluss eines Lernvertrags ("Learning Agreements") zwischen Studierenden und Fachbereich vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird dringend geraten, um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erworbenen CP gewährleisten zu können.

² Diese Prüfungsformen entsprechen den Vorgaben der §§ 8 und 9 des AT BPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergibt, durchgeführt werden.

- g) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird fakultativ ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten. Die 3 CP können als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung) anerkannt werden.
- h) Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 25 Seiten (ca. 60 000 Zeichen ohne Leerzeichen) und höchstens 30 Seiten (ca. 75 000 Zeichen ohne Leerzeichen). Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- i) Die Erstprüferin/der Erstprüfer der Bachelorarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitprüferinnen/Zweitprüfer von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis; in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen. Die Bachelorarbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als PDF-Datei einzureichen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen. Das Fach empfiehlt jedoch eine inhaltlich sinnvolle Reihung der Module und bietet dazu eine Beratung an.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 33 CP im Fach Englisch (einschließlich Fachdidaktik Englisch) nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(3) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird fakultativ ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten. Die 3 CP werden als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung) angeboten.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.5 – English-Speaking Cultures/Englisch zur Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereich" an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a) für das Studienfach "English-Speaking Cultures / Englisch" als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.**				∑ Großes Fach 39 CP+ 12 CP
3. Jahr	6. Sem.		(ggf. FD Abschlussmodul (12+)**	15 CP
	5. Sem.	Auslandsmodul* 15 CP/P		
2. Jahr	4. Sem.	SP-G = 6 CP/P/MP	FD-2 = 6 CP/P/KP	18 CP
	3. Sem.		FD-1 = 6 CP/P/KP	
1. Jahr	2. Sem. und 1. Sem.	C = 6 CP/P/TP B = 6 CP/P/TP A = 6 CP/P/TP		18 CP

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

* Das Auslandsmodul wird nach den Regeln der jeweiligen Universität absolviert.

**Das Modul FD Abschlussmodul umfasst 12 CP. Es wird empfohlen, ein "Begleitendes Seminar" in der Fachdidaktik (FD) im Umfang von 3 CP zu besuchen. Diese 3 CP werden im Bereich Schlüsselqualifikationen nach BPO "Erziehungswissenschaft" anerkannt.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

Ergänzende Angaben für alle Module

Kenn- ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A	Basismodul Englischsprachige Literatur- wissenschaft	6	TP	Introduction to Literature 1 3 CP	PL: 2
				Introduction to Literature 2 3 CP	
B	Basismodul Englische Sprachwissen- schaft	6	TP	Introduction to Linguistics 1 3 CP	PL: 2
				Introduction to Linguistics 2 3 CP	
C	Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt	6	TP	Key Moments in the Cultural History of the English-Speaking World 3 CP	PL: 1
				Key Moments in the Linguistic History of the English-Speaking World 3 CP	PL: 1
SP-G	Basismodul Englische Sprachpraxis	6	MP	University Language Skills 1 3 CP	PL: 1
				Classroom Discourse 3 CP	
FD - 1	Basismodul Fachdidaktik (inkl. POE)	6	KP	Introduction to English Language Educa- tion 3 CP	PL: 1 SL: 1
				Introduction to Primary English Lan- guage Teaching Practice 3 CP	
FD - 2	Aufbaumodul Fachdidaktik	6	KP	Historical and Theoretical Foundations of Second Language Acquisition 3 CP	PL: 1 SL: 1
				Primary English Language Teaching: Activities, Resources and Materials 3 CP	
	Auslandsmodul	15		Im Verantwortungsbereich der jeweiligen Universität	
FD Ab- schluss modul	Modul Bachelorarbeit	12	MP	Bachelorarbeit 12 CP	PL: 1

MP: Modulprüfung; TP: Teilprüfungen; KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus einer Prüfungsleistung und Studienleistungen); PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung

1b) für das Studienfach "English-Speaking Cultures / Englisch" als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach				Σ Fach C 15 CP+ 9 CP
3. Jahr	6. Sem.	C= 6 CP/P/TP		6 CP
	5. Sem.			
2. Jahr	4. Sem.	FD 2 = 6 CP/P/KP		9 CP
	3. Sem.	FD 1k = 3 CP/P/MP		
1. Jahr	2. Sem.	SP-K = 3 CP/P/MP*	A = 6 CP/P/TP	9 CP
	1. Sem.			

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

Ergänzende Angaben für alle Module

Kennziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A	Basismodul Englischsprachige Literaturwissenschaft	6	TP	Introduction to Literatures 1 3 CP	PL: 2
				Introduction to Literatures 2 3 CP	
C	Basismodul Kultur- und Sprachgeschichte der englischsprachigen Welt	6	TP	Key Moments in the Cultural History of the English-Speaking World 3 CP	PL: 2
				Key Moments in the Linguistic History of the English-Speaking World 3 CP	
SP-K	Basismodul Englische Sprachpraxis	3	MP*	University Language Skills 1 3 CP	SL: 1
FD-1k	Basismodul Fachdidaktik	3	MP	Introduction to English Language Education 3 CP	PL: 1
FD-2	Aufbaumodul Fachdidaktik	6	KP	Historical and Theoretical Foundations of Second Language Acquisition 3 CP	PL: 1 SL: 1
				Primary English Language Teaching: Activities, Resources and Materials 3 CP	

CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)
* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach **Kunst-Medien-Ästhetische Bildung** inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1223) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 20. Juli 2011 (Brem.ABl. S. 1244) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 4. Juli 2016 (Brem.ABl. S. 607)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung
inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat
des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften)**

am 4. Juli 2016

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs" geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- b) eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer denen, die im § 6 für das Modul Bachelorarbeit genannt sind.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 30 CP nachzuweisen. Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und das Begleitseminar im Umfang 3 CP. Das Begleitseminar wird mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen, das gesamte Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.6 „Kunst, Medien, Ästhetische Bildung“ zur Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs" tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs" an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1a) für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach, d.h. 51 CP inkl. mind. 12 CP Fachdidaktik (FD)

Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.

Großes Fach Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.						Σ Großes Fach 51 CP inkl. mind. 12 CP FD
3. Jahr	6. Sem.	M14 Bachelorarbeit (12 CP)+ Fachdidaktik (Begleitseminar) (3 CP) 15 CP/WP/KP	M11 Fachdidaktik (3CP) und künstlerische Praxis (3CP) 6 CP/P/MP			15 CP
	5. Sem.	Mit Bachelorarbeit: M10b Fachdidaktik 6 CP/WP/MP	Ohne Bachelorarbeit: M10 Fachdidaktik 9 CP/WP/MP			
2. Jahr	4. Sem.	M7 Künstlerische Praxis II 9 CP/P/MP	M8 Kunst – Medien – Ästhetische Bildung 9 CP/P/MP			18 CP
	3. Sem.					
1. Jahr	2. Sem.	M1 Einführung 9 CP/P/MP*	M3 Künstlerische Praxis I 9 CP/P/MP*			18 CP
	1. Sem.					

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, KP = Kombinationsprüfung, MP = Modulprüfung;

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.“

Tabelle 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule für das große Fach

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
	Modul 10	9	MP		1 PL
	Modul 10b	6	MP		1 PL
	Modul 14	15	KP		1 PL, 1 SL

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, MP = Modulprüfung; TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

1b) für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach, d.h. insgesamt 24 CP inkl. 9 CP Fachdidaktik (FD)

Kleines Fach				∑ Kleines Fach 24 CP inkl. 9 CP FD
3. Jahr	6. Sem.			6 CP
	5. Sem.		M10b Fachdidaktik 6 CP/P/MP	
2. Jahr	4. Sem.	M8b Kunst-Medien- Ästhetische Bildung 6 CP/P/MP	M10c Fachdidaktik 3 CP/P/MP*	9 CP
	3. Sem.			
1. Jahr	2. Sem.	M3 Künstlerische Praxis I 9 CP/P/MP*		9 CP
	1. Sem.			

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, MP = Modulprüfung;

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.“

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.7 „Regelungen für das Fach **„Religionswissenschaft/Religionspädagogik“** inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1223) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.7 „Regelungen für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 19. Januar 2011 (Brem.ABl. S. 1247) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.7 „Regelungen für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 8. Oktober 2013 (Brem.ABl. S. 1139), berichtigt am 24. Juni 2015 (Brem.ABl. S. 723)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 1.7 „Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik
inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des
Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften)
am 8. Oktober 2013, berichtigt**

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

(3) Modulprüfungen sind differenziert in:

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

- a) „große Prüfungen“: Hausarbeit, Projektarbeit/empirische Studie, große Klausur von 3 - 4 h oder dazu äquivalente Prüfungsformen,
- b) „kleine Prüfungen“: mündliche Prüfung von 20-30 Minuten, Referatsausarbeitung von ca. 6-8 Seiten oder kleine Klausur bis 2 h oder dazu äquivalente Prüfungsformen.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen keine Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und das Begleitseminar im Umfang 3 CP. Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.7 – Religionswissenschaft/Religionspädagogik zur Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1a) für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach						Σ	
Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.						39 CP FW+ 12 CP FD	
3. Jahr	6. Sem.	<u>Modul 5b Grund Europäische Religionsgeschichte</u> 3 CP/P/ MP*			ggf. M 11a Grund Bachelorarbeit 12 CP/ WP/MP	ggf. M 11b Grund Begleitseminar * 3 CP/ WP/MP*	mit BA Arbeit: 24 CP Ohne BA Arbeit: 12 CP
	5. Sem.	<u>Mit BA Arbeit im Fach:</u> Modul 5a Grund 1 Europäische Religionsgeschichte 3 CP/WP/MP ²	<u>Ohne BA Arbeit im Fach:</u> Modul 5a Grund 2 Europäische Religionsgeschichte 6 CP/WP/MP ¹		PP Grund Praxisprojekt 3 CP/P/ MP ²		
2. Jahr	4. Sem.	Modul 2 Grund Bibelwissenschaften I: Grundkurs Altes und Neues Testament 9 CP/P/ MP ¹		Modul 8 Grund Theologien jüdisch-christlicher Tradition 6 CP/P/ MP ²			21 CP
	3. Sem.				Modul FD 1 Grund Fachdidaktik I: Grundfragen religiöser Bildung 9 CP/P/ MP ¹		
1. Jahr	2. Sem.	Modul 1a Grund Einführung in die Religionswissenschaft 3 CP/P/ MP ²		Modul 3 Grund Einführung in religiöse Traditionen 9 CP/P/ MP ²			18 CP
	1. Sem.	Modul 1b Grund „Wissenschaftliches Arbeiten“ 3 CP/P/MP*					

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflichtmodul,
 MP¹=Das Modul wird mit „großer Prüfung“ abgeschlossen,
 MP²=Das Modul wird mit „kleiner Prüfung“ abgeschlossen,
 MP*= Das Modul wird unbenotet abgeschlossen.

Modul 5a Grund 1 = Dieses Modul muss gewählt werden, wenn die Bachelorarbeit im Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik geschrieben wird.

Modul 5a Grund 2 = Dieses Modul muss gewählt werden, wenn die Bachelorarbeit nicht im Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik geschrieben wird.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

1b) für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

				Σ Fach C 15 CP+ 9 CP
3. Jahr	6. Sem.			6 CP
	5. Sem.		Modul 3 Grund kF Einführung in religiöse Traditionen 6 CP/P/ MP ²	
2. Jahr	4. Sem.	Modul 2 Grund kF Bibelwissenschaften I: Grundkurs Altes und Neues Testament 6 CP/P/ MP ²		9CP
	3. Sem.		Modul FD 1 Grund kF Fachdidaktik 1: Grundfragen religiöser Bildung in der Schule 9 CP/P/ MP¹	
1. Jahr	2. Sem.			9CP
	1. Sem.	Modul 1 Grund kF Einführung in die Religionswissenschaft 3 CP/P/MP ²		

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul,
 MP: Modulprüfung
 MP¹=Das Modul wird mit „großer Prüfung“ abgeschlossen,
 MP²=Das Modul wird mit „kleiner Prüfung“ abgeschlossen,
 MP*= Das Modul wird ohne Note abgeschlossen.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.8 (**Musikpädagogik**) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 21. Juni 2011 der Universität Bremen bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage vom 6. Juli 2011 (Brem.ABl. S. 1223, 1250) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.8 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" an der Universität Bremen vom 30. November 2011 (Brem.ABl. 2012 S. 100)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.8

zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 30. November 2011

Regelungen für das Fach **Musikpädagogik** inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 30. November 2011.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Einzelunterricht,
- Kleingruppenunterricht.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung v. 31.08.2018 –

- künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kooperationsabkommens an der Hochschule für Künste Bremen erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 30 CP nachzuweisen. Es wird empfohlen, vorab die Module des ersten und zweiten Studienjahres abzuschließen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.8 - Musikpädagogik zur Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

**1a) für das Studienfach „Musikpädagogik“ als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissen-
schaft + 12 CP Fachdidaktik**

Großes Fach Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.	39 + 12 CP
--	-------------------

3. Studien- jahr	Musikpraxis III BM 9 Ps P/9 CP		ggf. Modul BA- Arbeit	Musikdidaktik III BM 11 Ps P/3 CP	15 CP
				Musikdidaktik II BM 10 Ps P/3 CP	
2. Studien- jahr	Musikpraxis II BM 5 Ps P/6 CP	Musiktheorie II BM 6 Ps P/3 CP	Historische/ Syste- matische Musikwis- senschaft BM 7 Ps P/6 CP	Musikdidaktik I BM 8 Ps P/3 CP	18 CP
1. Studienjahr	Musikpraxis I BM 1 Ps P/6 CP	Musiktheorie I BM 2 Ps P/3 CP	Musikwissenschaftl. Propädeutikum BM 3 Ps P/6 CP		18 CP
		Einführung in die Musikpädagogik BM 4 Ps P/3 CP			

Modulliste BA Musikpädagogik

Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich ("großes Fach")

Kennziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL/SL (Anzahl)
BM 1 Ps	Musikpraxis I	6 CP	KP	3 PL <ul style="list-style-type: none"> • Hauptfach (PL – 3 CP) • Nebenfach (PL – 2 CP) • Stimmbildung (PL – 1 CP)
BM 2 Ps	Musiktheorie I	3 CP	KP	2PL <ul style="list-style-type: none"> • Musiktheorie Primarschule (PL – 2 CP) • Gehörbildung (PL – 1 CP)
BM 3 Ps	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	6 CP	TP	3 PL <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten (1 CP) • Vorlesung zur Musikgeschichte (3 CP) • Einführung in die Systematik (2 CP)
BM 4 Ps	Einführung in die Musik- pädagogik	3 CP	MP*	1 SL
BM 5 Ps	Musikpraxis II	6 CP	KP	3 PL <ul style="list-style-type: none"> • Hauptfach (PL – 3 CP) • Nebenfach (PL – 2 CP) • Stimmbildung (PL – 1 CP)
BM 6 Ps	Musiktheorie II	3 CP	KP	2 PL <ul style="list-style-type: none"> • Musiktheorie Primarschule (PL – 3 CP) • Gehörbildung (PL – 1 CP)
BM 7 Ps	Historische / Systemati- sche Musik-wissenschaft	6 CP	KP	2 PL <ul style="list-style-type: none"> • Historische Musikwissenschaft (PL – 3 CP) • Systematische Musikwissenschaft (PL – 3 CP)
BM 8 Ps	Musikdidaktik I	3 CP	MP	1 PL
BM 9 Ps	Musikpraxis III	9 CP	KP	3 PL <ul style="list-style-type: none"> • Hauptfach (PL – 3 CP) • Musik und Bewegung (PL – 3 CP) • Chorleitung (PL – 3 CP)
BM 10 Ps	Musikdidaktik II	3 CP	MP	1 PL
BM 11 Ps	Musikdidaktik III	3 CP	MP*	1 SL

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul, *:Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

1b) für das Studienfach „Musikpädagogik“ als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach (Fach C)				15 CP+ 9 CP
3. Studienjahr			Musikdidaktik III BM 11 Ps P/3 CP	6 CP
			Musikdidaktik II BM 10 Ps P/3 CP	
2. Studienjahr	Musikpraxis II BM 5b Ps P/3 CP	Historische / Systematische Musikwissenschaft BM 7b Ps WP/3 CP		9 CP
			Einführung in die Musikpädagogik BM 4 Ps P/3 CP	
1. Studienjahr	Musikpraxis I BM 1b Ps P/3 CP	Musikwissenschaftliches Propädeutikum BM 3 Ps P/6 CP		9 CP

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Modulliste BA Musikpädagogik

Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich ("kleines Fach")

Kz.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)
BM 1b Ps	Musikpraxis I	3 CP	KP	2 PL <ul style="list-style-type: none"> • Hauptfach (PL – 2 CP) • Stimmbildung (PL – 1 CP)
BM 3 Ps	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	6 CP	TP	3 PL <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten (PL – 1 CP) • Vorlesung zur Musikgeschichte (PL – 3 CP) • Einführung in die Systematik (PL – 2 CP)
BM 4 Ps	Einführung in die Musikpädagogik	3 CP	MP*	1 SL
BM 5b Ps	Musikpraxis II	3 CP	TP	2 PL <ul style="list-style-type: none"> • Hauptfach (PL – 2 CP) • Stimmbildung in der Gruppe (PL – 1 CP)
BM 7b Ps	Historische / Systematische Musikwissenschaft	3 CP	MP	1 PL
BM 10 Ps	Musikdidaktik II	3 CP	MP	1 PL
BM 11 Ps	Musikdidaktik III	3 CP	MP*	1 SL

Kz: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 2 „Regelungen für den Bereich **Erziehungswissenschaft** inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1223) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 21. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1254) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 15. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 504) sowie
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 29. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 634)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften)
am 29. Juni 2016**

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Im Bereich Erziehungswissenschaft weisen Studierende des Studienfaches „Inklusive Pädagogik“ durch das für sie verpflichtende Modul EW-L IP3 weitere inklusionsspezifische Kompetenzen nach.

(3) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP umfasst die Bachelorarbeit und das Begleitseminar. Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit in den Erziehungswissenschaften ist der Erwerb von mindestens 27 CP nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 2 Wochen verlängert werden.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein. Das Modul BA-UM-HET „Umgang mit Heterogenität in der Schule“ geht mit dem Gewicht von 6 CP in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind die Module EW-L E1, EW-L E2, EW-L E3, EW-L E4 verpflichtend sowie EW-L E Bachelor (falls die BA-Arbeit in den Erziehungswissenschaften geschrieben wird).

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 2 „Erziehungswissenschaft“ zur Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

					Σ 42 CP
3. Jahr	6. Sem.	EW-L E Bachelor; EW-L P Bachelor: Bachelor Abschlussmodul	12 CP, WP	Abschluss: Bachelorarbeit	12 (+ 12 CP)
	5. Sem.	EW-L E4; EW-L P4: Pädagogische Institutionen entwickeln - Konzepte der Qualitätssicherung und Professionalisierung	6 CP, WP	MP	
		EW-L PE SQ ² : Schlüsselqualifikation- Überfachliche Kompetenzen entwickeln	3 CP, WP	MP*	
		BA-UM-HET-EP ¹ : Umgang mit Heterogenität in der Schule und im Elementarbereich ¹	6 CP, P	TP	
2. Jahr	4. Sem.				15
	3. und 4. Sem.	EW-L E3; EW-L P3; EW-L IP3: Lehren und Lernen im Kontext von Entwicklung verstehen – Grundlagen der Didaktik	6 CP, WP	KP	
	3. Sem.	Fortsetzung: EW-L E2; EW-L P2: Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum)	6 CP, WP	TP	
1. Jahr	2. Sem.	EW-L E2; EW-L P2: Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum)	6 CP, WP	TP	15
	1. Sem.	EW-L E1; EW-L P1: Pädagogische Professionalität entwickeln - zum Professionsverständnis in Elementarbereich und Schule	9 CP, WP	MP	

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, E = Elementarbereich, P = Primarbereich, IP = Inklusive Pädagogik

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

¹ Das Modul unterteilt sich in zwei Lehrveranstaltungen, von denen eine im 4. Semester und eine im 5. Semester zu absolvieren ist.

² Im Bereich der Schlüsselqualifikationen kann ein Modul aus einem fächerübergreifenden Angebot gewählt werden. Es müssen Veranstaltungen in einem Gesamtumfang von 3 CP belegt werden.

Tabelle 2: Modullisten

2.1. Erziehungswissenschaften

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L E1 EW-L P1	Pädagogische Professionalität entwickeln – zum Professionsverständnis in Elementarbereich und Schule	9	MP		PL: 1
EW-L E2 EW-L P2	Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum)	12	TP	6 CP 6 CP	SL: 1** PL: 1**
EW-L E3 EW-L P3 EW-L IP3	Lehren und Lernen im Kontext von Entwicklung verstehen – Grundlagen der Didaktik	6	KP		SL: 1** PL: 1**
EW-L E4 EW-L P4	Pädagogische Institutionen entwickeln – Konzepte der Qualitätssicherung und Professionalisierung	6	MP		PL: 1**
EW-L E Bachelor EW-L P Bachelor	Bachelor Abschlussmodul	12	MP		PL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

** Die Leistungen werden veranstaltungsgebunden erbracht.

Studierende des Studienfachs Inklusive Pädagogik absolvieren das Modul EW-L IP3.

2.2. Umgang mit Heterogenität

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
BA-UM- HET-EP	Umgang mit Heterogenität in der Schule und im Elementarbereich	6	TP (benotet, Vertiefungsseminar)	3 CP	PL
			TP (unbenotet, Vorlesung)	3 CP	SL

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3. Schlüsselqualifikation (SQ)

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
EW-L PE SQ	Schlüsselqualifikation- Überfachliche Kompetenzen entwickeln	3	MP		1 SL**

K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

** Die Leistungen werden veranstaltungsgebunden erbracht.

Anlage 3

zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs" an der Universität Bremen

vom 29. Juni 2016

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“ und zur Durchführung als schriftlicher Reflexion.

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 3

Durchführung von Prüfungen als "schriftliche Reflexion"

(1) Eine „schriftliche Reflexion“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung möglichst computergestützt im Veranstaltungsblog oder falls dies nicht zu realisieren ist, in Form von schriftlich gegebenen Aufgaben, die von den Studierenden bearbeitet werden und nachfolgend von den Prüfern ausgewertet werden, erfolgt. Eine „schriftliche Reflexion“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist die regelmäßige aktive Teilnahme an dem Veranstaltungsblog, der an die Lektüre von wissenschaftlichen Texten zu jeder Veranstaltungssitzung geknüpft ist. Mindestens 70% der Sitzungen müssen dementsprechend reflektiert werden, um die Prüfung zu bestehen.

(2) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.